

Satzung über den Besuch der Kindertageseinrichtung

(Krippe, Kindergarten, Hort)

der Gemeinde Aystetten

(Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 01. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Einrichtungsarten und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Aystetten betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs.1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem Alter von 12 Monaten bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31. August) betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31. August) betreut, indem die Schulpflicht begonnen hat. Kinder, die am 01. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.
- (4) Im Hort werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.
- (5) In allen Einrichtungsarten können Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen und/oder betreut werden.

- (6) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- (7) Modellversuche können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (8) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (9) Die Kindertageseinrichtung dient gemeinnützigen Zwecken. Durch den Betrieb erzielt die Gemeinde Aystetten keinen Gewinn.

§ 2 Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal, die Räumlichkeiten und die erforderlichen Sachleistungen zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung. Die Platzzusage oder der Wartelistenplatz werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in Aystetten haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnung nicht in Aystetten haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Aystetter Kinder vorliegen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Aystetter Kind benötigt wird.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen. In besonderen Fällen kann von den Rangstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstätte und der Träger.

- (4) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des SGB XII oder nach § 35a des SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2, Spiegelstrich 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen, die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

§ 4 Rangstufen

- (1) Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

Rangstufe 1:

Gewöhnlicher Aufenthalt und Hauptwohnsitz in Aystetten

Rangstufe 2:

Kinder, die die Krippe besuchen, können vorrangig in den Kindergarten überwechseln.

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können vorrangig in den Hort überwechseln.

Rangstufe 3:

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung der Einrichtung bedürfen.

Rangstufe 4:

Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und für die keine weitere Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.

Rangstufe 5:

Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. bei denen eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus einem schwerwiegendem Grund notwendig ist.

Rangstufe 6:

Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen.

Rangstufe 7:

Alter des Kindes

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Im Zeitraum Januar bis März finden Anmeldetage (Anmeldewoche) statt. Bekannt gegeben wird der Termin rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Aystetten und im Gemeindemitteilungsblatt „Aystetten aktuell“.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen. Auf Aufforderung der Einrichtung sind entsprechende Nachweise in einer Zwei-Wochen-Frist vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Finanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist. Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Wenn der den Personenberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste/Warteplatzliste geführt.
- (4) Kinder, die bis zum letzten Tag der Anmeldewoche angemeldet sind und Kinder, die bereits einen Wartelistenplatz einnehmen und weiterhin aufgenommen werden wollen, gelten als gleichrangig im Eingang. Die Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt.
- (5) Personensorgeberechtigte, deren Kinder bereits einen Warteplatz einnehmen, müssen bis zum letzten Tag der Anmeldewoche ihre Anmeldung bestätigen.
- (6) Später eingegangene Anmeldungen werden, wenn keine verfügbaren Plätze vorhanden sind, an die bereits bestehende Warteliste ohne Rangstufe mit fortlaufender Nummer angehängt.
- (7) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch geeignet ist. Die Kin-

dertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zu dem Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen.

§ 6 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung und Informationspflicht

- (1) Spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Aufenthaltsortes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, der Gemeinde Aystetten Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

- (1) Eine Reduzierung der Buchungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu stellen.
- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung zum 1. Januar, 1. April oder 1. Oktober möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zu diesen Terminen zu stellen.
- (3) Die Reduzierung oder Erhöhung der Buchungszeit ist nur für volle Monate möglich.
- (4) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist nur möglich, wenn die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG nicht gefährdet sind.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereiches gehört.

- (6) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung in den letzten vier Monaten des Kindertageseinrichtungsjahres ist nicht möglich.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.
 2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden.
 4. die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Aystetten liegt.
 5. nachträglich geforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
 6. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt, sich selbst oder andere Kinder gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 8. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 9. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in der Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen, der Ausschluss nach Absatz 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung verlangen, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel jeweils von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 1. Kinderkrippe
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kernzeit ist von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Kindergarten
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Sonnengruppe)
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Regenbogengruppe)
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Mondgruppe)
Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Hort
von Schulschluss bis 16.00 Uhr
an schulfreien Tagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kernzeit ist von Schulschluss bis 15.00 Uhr

- (2) Der Frühdienst und der Spätdienst finden zentral in einer Gruppe statt. Der Frühdienst geht von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr, der Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Die Kernzeit muss mit einer mindestens dreißigminütigen Bring- und Abholzeit gebucht werden.
- (4) Die Mindestbuchungszeit
1. in der Krippe beträgt 15 Stunden an mindestens vier Tagen die Woche.
 2. im Kindergarten beträgt mindestens 22.5 Stunden an fünf Tagen die Woche.
 3. im Hort ist von Schulschluss bis 15.30 Uhr an mindestens drei Tagen die Woche.
- (5) Es können nur ganze und halbe Stunden gebucht werden.
- (6) Der Frühdienst ist für alle Gruppen zubuchbar. Im Spätdienst werden nur Kinder der Krippengruppe, der Ganztagsgruppe (16.00 Uhr-Gruppe) und der Hortgruppen betreut.
- (7) Die Buchungszeiten dürfen die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen nicht überschreiten.
Ausnahmen sind nur für Inklusionskinder möglich.
- (8) Krippenkinder, die 13.00 Uhr oder länger buchen, Kindergartenkinder, die länger als 13.00 Uhr buchen und Hortkinder müssen verpflichtend ein Mittagessen buchen.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen. Kinder unter 14 Jahren dürfen keine Kinder abholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten.
- (3) Hortkinder dürfen alleine nach Hause gehen, wenn die Personensorgeberechtigten dies schriftlich erklärt haben.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Dass durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungstage des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Auch für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 13 Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für drei zusammenhängende Wochen innerhalb der Ferien im August und zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar geschlossen werden.
- (2) Am Faschingsdienstag ist die Einrichtung geschlossen.
- (3) Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu vier Klausurtagen geschlossen werden.

- (4) Zusätzlich ist die Kindertagesstätte am Tag des Betriebsausfluges geschlossen. Ebenso kann die Kindertageseinrichtung zum Zweck des Besuchs der Personalversammlung ganz oder teilweise geschlossen werden.

§14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Aystetten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Elternbeiräte

- (1) Für Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort ist ein gemeinsamer Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG.

§16 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Aystetten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aystetten vom 28.07.2008 außer Kraft.

Aystetten, den 11.02.2019

Wendel

1. Bürgermeister